

Jugendhilfeplanung Kreis Borken

MAßNAHMENPROGRAMM 2013

Stand: 15.01.2013

I. ZUR ENTWICKLUNG DES MAßNAHMENPROGRAMMES 2013

1. ZUM VERFAHREN

Das Maßnahmenprogramm 2013 zeigt auf, welche Maßnahmen aus jugendpolitischer Sicht im Jahr 2013 von besonderer Relevanz sind. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, aufgrund aktueller gesellschaftlicher oder fachlicher Entwicklungen besonderer Handlungsansätze bedürfen.

Die im Maßnahmenprogramm ausgewiesenen Maßnahmen bilden somit nur einen Ausschnitt des Leistungsspektrums der Jugendhilfe ab.

Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes jährlich mit der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe an der Planung zu beteiligen.

Diese Beteiligung erfolgt über strukturierte Formen der Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften zur Jugendhilfeplanung:

Planungsbereich I:	„Tagesbetreuung“
Planungsbereich II:	„Jugendarbeit /Jugendschutz“
Planungsbereich III:	„Hilfen für junge Menschen und Familien in Belastungs-, Krisen- und Notsituationen“

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist weiterhin verpflichtet, die Wünsche und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen

Außerdem sind andere Stellen und Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familie auswirkt an der Planung zu beteiligen.

II. Maßnahmenübersicht

BEREICHSÜBERGREIFENDE PLANUNG

1. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Bisch)

Begründung: Bundeskinderschutzgesetz

Entscheidungserfordernis: Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe hat sich das Aufgaben- und Leistungsspektrum verändert und erweitert. Im Jahr 2012 erfolgten erste Umsetzungsschritte, die im Jahr 2013 fortzusetzen sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Aufbau und Förderung örtlicher Netzwerkstrukturen
- Förderung des Einsatzes von Familienhebammen
- Förderung ehrenamtlicher Strukturen im Bereich früher Hilfen
- Anpassungen der Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe
- Umsetzung des Beratungsanspruches gem. § 8b SGB VIII

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: noch nicht zu terminieren

Kosten: Fonds „Familienhebammen“ wurde im Dezember 2012 mit Mitteln der Bundesinitiative eingerichtet; die weiteren Kosten können erst im Zuge der Umsetzungsplanung erfolgen

2. Evaluation der Kooperationsverträge zum Kinderschutz mit den Grund- und Förderschulen

Begründung:	JHA-Beschluss vom 21.09.2011
Entscheidungserfordernis:	Evaluierung der Zusammenarbeit zwischen den Grund- und Förderschulen (Primarstufe) und dem Fachbereich Jugend und Familie in Fällen von vermuteter und/oder beobachteter Kindeswohlgefährdung. Die Auswertung erfolgt anhand des im Kooperationsvertrag festgelegten Instruments. (Anlage 10) Durchgeführt wird die Auswertung vom Fachbereich Jugend und Familie des Kreises sowie vom Schulamt und den Stadtjugendämtern. Anschließend erfolgt eine gemeinsame Bewertung der Ergebnisse und die Vereinbarung ggf. erforderlicher Anpassungen.
Beginn der Umsetzung :	09/2013
Dauer:	12/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

PLANUNGSBEREICH I „TAGESBETREUUNG VON KINDERN“

3. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Begründung:	§ 24 Abs. 2 SGB VIII Kinderförderungsgesetz
Entscheidungserfordernis:	Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ermittlung der vorhandenen Bedarfe und Bereitstellung der Betreuungsplätze.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	fortlaufend
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

4. Erhebung der Betreuungsbedarfe in den Randzeiten in den Tageseinrichtungen in Kooperation mit dem Jugendamtselternbeirat und den Tageseinrichtungen

Begründung:	JHA-Beschluss vom 13.11.2012
Entscheidungserfordernis:	<p>Im Rahmen von Elternversammlungen in den Tageseinrichtungen wird eine Erhebung der Betreuungsbedarfe in den Randzeiten durch den Jugendamtselternbeirat durchgeführt. Das Erhebungsinstrument wird zuvor gemeinsam mit dem Jugendamtselternbeirat und der AG I „Tagesbetreuung“ entwickelt, das methodische Vorgehen wird abgestimmt. Bedarfsbezogen erfolgt eine fachliche Unterstützung des Jugendamtselternbeirates bei der Durchführung der Erhebung.</p> <p>Die Auswertung der Daten erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie.</p>
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

5. Umsetzung der Anforderungen des Betreuungsgeldgesetzes

Begründung:	Betreuungsgeldgesetz
Entscheidungserfordernis:	<p>Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes ist vom Bundestag verabschiedet und vom Bundesrat gebilligt worden. Vorgehen ist, dass das Gesetz zum 01.08.2013 in Kraft tritt. Bezüglich der mit der Einführung des Gesetzes verbundenen administrativen Umsetzung besteht aktuell für die kommunalen Spitzenverbände noch Klärungsbedarf.</p> <p>Sollte die Ausführung der Aufgabe auf die Kreisebene verlagert werden, gilt es für den Fachbereich Jugend und Familie, die entsprechenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe zu schaffen.</p>
Beginn der Umsetzung:	voraussichtlich 08/2013
Dauer:	fortlaufend
Kosten:	abhängig von den noch zu klärenden Finanzierungsmodalitäten

PLANUNGSBEREICH II „JUGENDARBEIT/JUGENDSCHUTZ“

6. Erarbeitung eines Präventions- und Öffentlichkeitskonzeptes im Bereich des Kinderschutzes zur Schulung von neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit

Begründung:	§ 72 SGB VIII JHA-Beschluss vom 13.11.2012
Entscheidungserfordernis:	Entwicklung eines Präventions- und Öffentlichkeitskonzeptes zur Sicherstellung des Kinderschutzes im Bereich der Jugendarbeit. Das Konzept legt dar, wie neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit im Umgang mit Fragen des Kinderschutzes geschult werden können.
Beginn der Umsetzung:	läuft
Dauer:	12/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

7. Situationsanalyse zum ehrenamtlichen Engagement in der Jugendarbeit

Begründung:	JHA-Beschluss vom 13.11.2012
Entscheidungserfordernis:	Die im Jahr 2012 durchgeführten Befragung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit wird statistisch ausgewertet. In Kooperation mit der AG II Jugendhilfeplanung werden die Ergebnisse aufbereitet und in ihrer Relevanz für die Jugendarbeit bewertet.
Beginn der Umsetzung:	01/2013
Dauer:	08/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

8. Teilnahme am Forschungsprojekt der Fachhochschule Düsseldorf zum Entwicklungsstand der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Begründung:	JHA-Beschluss vom 13.11.2012
Entscheidungserfordernis:	<p>Begleitende Unterstützung des Forschungsvorhabens der Forschungsstelle für sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung an der FH Düsseldorf durch die Bereitstellung planungsrelevanter Daten, der Entwicklung von Erhebungsinstrumenten und bei der organisatorischen Durchführung.</p> <p>Die drei Referenzkommunen Legden, Rhede und Vreden werden inhaltlich und organisatorisch durch den Fachbereich Jugend und Familie unterstützt.</p> <p>Die Forschungsergebnisse bilden die Diskussionsgrundlage für die Weiterentwicklung des Arbeitsbereiches der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p>
Beginn der Umsetzung:	01/2013
Dauer:	12/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

9. Vorbereitung der Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes

Begründung:	§ 15 Abs. 4 Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG)
Entscheidungserfordernis:	<p>Der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, für die Dauer einer Legislaturperiode einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen. Mit dem KJFP werden sowohl die förderfähigen Inhalte als auch die Höhe der bereitgestellten Fördermittel festgelegt. Erstmals erfolgte dies für die derzeit laufende Legislaturperiode 2009-2014. Zur Vorbereitung der Fortschreibung gilt es, den aktuellen Plan auszuwerten und Veränderungen im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu erfassen. Daraus ableitend sind Eckpunkte für Inhalte und Struktur des Kinder- und Jugendförderplanes für die Legislaturperiode 2014-2019 zu benennen.</p>
Beginn der Umsetzung:	01/2013
Dauer:	12/2013
Kosten:	Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

PLANUNGSBEREICH III „HILFEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN...“

10. Erstellung eines Konzeptes zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Begründung: § 53 SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Das Jugendamt ist verpflichtet, dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen. Erstellt wird ein Konzept, das sich als praxistaugliches Instrument eignet, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Regelungsbedarfe bestehen insbesondere bezogen auf die Entwicklung :

- des Anforderungsprofils für ehrenamtliche Vormünder
- der Abdeckung des Beratungsbedarfs
- der Vorbereitung/Qualifizierung des ehrenamtlichen Vormundes auf die zu übernehmende Aufgabe

Beginn der Umsetzung: 01/2013

Dauer: 12/2013

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

11. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Begründung: § 53 SGB VIII

Entscheidungserfordernis: Das Jugendamt ist verpflichtet, dem Familiengericht Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen. Grundsätzliche Aussagen sind in dem Konzept „ Das neue Vormundschaftsrecht“ getroffen worden. Der Jugendhilfeausschuss hat dem Konzept in seiner Sitzung am 10.09.2012 zugestimmt. Regelungsbedarfe bestehen insbesondere bezogen auf:

- die Entwicklung von Qualitätsstandards
- die Finanzierung der Tätigkeit des Vormundschaftsvereins

Beginn der Umsetzung: 07/2013

Dauer: fortlaufend

Kosten: Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel

12. Durchführung von Sozialraumanalysen in drei Kommunen zur Analyse der Fallzahlentwicklung im Bereich der Erziehungshilfen

Begründung: § 80 SGB VIII
JHA vom 10.09.2013

Entscheidungserfordernis: Durchführung von Sozialraumanalysen in drei ausgewählten Kommunen zur Ermittlung von Einflussfaktoren für die Fallzahlentwicklung im jeweiligen Sozialraum. Erforderlich ist die Erfassung relevanter ortsbezogener (Sozial-)Strukturdaten und die Herstellung von Bezügen zu den Interventionsdaten der Jugendhilfe. Die Analyse und Interpretation der Daten erfolgt unter Einbeziehung der für den Sozialraum zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes, der freien Träger der Jugendhilfe, anderer Professionen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt sowie der Vertreter der örtlichen Kommunalverwaltung.

Beginn der Umsetzung: läuft

Dauer: 07/2013

Kosten: Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel